



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau

###

Amt für Bauordnung und Hochbau
Referat Genehmigungen
BSW/ABH23

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 40 - 2121
Telefax 040 - 427 31 05 26
E-Mail baugenehmigungen@bsw.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: BSW/ABH23/00307/2015
Hamburg, den 25. August 2016

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 21.12.2015

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 210-001
Flurstück 5242 in der Gemarkung: Ottensen

Wohn- und Geschäftsgebäude mit 76 Wohneinheiten, Gewerbeeinheiten und Tiefgarage mit 38 PKW- Stellplätzen - Baufeld Ia.04 - Haus 5, 6, 7 und 9

ÄNDERUNGSBESCHEID

Nummer 2 zum Genehmigungsbescheid

über Änderungen im Genehmigungsbescheid aufgrund der Widerspruchsabhilfe zu Punkt 7.2./ 7.5 / 15

Der **Änderungsbescheid Nr. 1 vom 22. August 2016** wird hiermit **ungültig**.



Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31 Wilhelmsburg

1. Der **Punkt 7.2.** der Genehmigung vom 31.Mai 2016 wird hiermit **aufgehoben**.

2. Der **Punkt 7.5.** der Genehmigung vom 31.Mai 2016 wird wie folgt **geändert**:

7.5. Sondernutzungsvertrag für auskragende Gebäudeteile (§ 19(5) HWG)

Einer Sondernutzung für die massiven Überbauungen des Blockes Ia.04, Haus 7 entlang der Planstraßen F kann zugestimmt werden.

Für die Gestattung der Sondernutzung ist mit der hierfür zuständigen Stelle, gemäß § 19 Absatz 5 HWG vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung, für die Benutzung des öffentlichen Weges durch die Überbauung mit massiven Bauteilen (Tiefe = 1,50m) , im Bereich Planstraße L/F zwischen dem 1. Und 6. Obergeschoss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Sondernutzungsvertrag) zwischen dem BVE und der FHH abzuschließen.

Für die Überbauung des öffentlichen Grundes werden gemäß der „Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege-, Grün- und Erholungsanlagen“ vom 06.Dez. 1994 in der geltenden Fassung grundsätzlich Sondernutzungsgebühren erhoben.

Hier jedoch ist abweichend von dieser grundsätzlichen Regel gemäß städtebaulichem Vertrag Pkt. III,n zwischen der FHH und dem/der Eigentümer für die Überbauung der (künftig) öffentlichen Flächen im Rahmen der Erstbebauung kein Sondernutzungsentgeld an die FHH zu zahlen.

Bei einem Eigentümerwechsel bzw. bei einer Verlängerung des Rechts zur Sondernutzung ist vom Sondernutzer das zu erhebende Sondernutzungsentgeld zu zahlen.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind der für die Sondernutzung zuständigen Dienststelle Bestandspläne einzureichen, aus denen die genaue Nutzfläche des öffentlichen Grundes hervorgeht. Die Sondernutzungsflächen sind zu bemaßen und gelb darzustellen. Die Grundstücksgrenze ist rot darzustellen.

Dieser Vertrag muss vor Übernahme der öffentlichen Flächen durch das Bezirksamt Altona abgeschlossen und rechtskräftig sein.

Zuständig für diese vertragliche Regelung ist folgenden Dienststelle

3. Der **Punkt 15** der Genehmigung vom 31.Mai 2016 wird hiermit **aufgehoben**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Unterschrift

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nicht reines Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 7 Vollgeschosse